

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0305/14	Datum 30.07.2014
Dezernat: VI	Amt 61	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	04.11.2014	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für Umwelt und Energie	02.12.2014	öffentlich	Beratung
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	15.01.2015	öffentlich	Vorbehaltsbeschluss
Stadtrat	22.01.2015	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 31, Amt 63, Amt 66, FB 23, FB 62, III	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Zwischenabwägung zum Bebauungsplan Nr. 104-2 "Forsthausstraße"

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und während der öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 104-2 „Forsthausstraße“ in den Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft:

Der Berücksichtigung von Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt. Die Abwägung, Anlage zur Drucksache, wird gebilligt.

2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr beschließt vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Stadtrates über die vorgebrachten Stellungnahmen (Abwägungskatalog).

Zur Behandlung der Stellungnahmen ergehen folgende Einzelbeschlüsse:

2.1 Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG, Schreiben vom 03.01.14:

a) Stellungnahme:

Abwasserentsorgung (im Auftrag u. im Namen der Abwassergesellschaft Magdeburg mbH)

Nach Prüfung werden folgende Hinweise gegeben:

- zu 2.3 Baugrund S. 5

Die Einschätzung zur Regenwasserversickerung "kaum möglich" muss gestrichen werden. Entweder ist dies unpräzise oder dezidiert falsch. Ca. 75 % der gesamten Fläche sind unbefestigt, dort versickert das Niederschlagswasser seit Jahr und Tag problemlos.

- zu Abwasserentsorgung S.14

Der Aussage, dass hier ausschließlich Mulden als Versickerungsanlagen dienen können, kann nicht gefolgt werden. Versickerungsschächte und Mulden-Rigolen-Systeme wären weitere Optionen.

Angesichts der aktuellen Stadtratsdiskussion über die Konversion von Mischentwässerungs- in Trennsysteme in Stadtfeld und Diesdorf erscheint die Aussage in der Begründung zum B-Plan-Entwurf: "Eine Erweiterung der öffentlichen Flächen zur Anlage von Versickerungsmulden erscheint aufgrund der Überplanung bereits bestehender bebauter Bereiche nicht angemessen und wird deshalb nicht festgesetzt." wenig ambitioniert.

Die Aussagen zum Versickerungsgebot für das von neu befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser werden bestätigt und sind unbedingt umzusetzen.

Elektroversorgung (im Auftrag und im Namen der SWM Netze GmbH)

Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen die Ziele des Bebauungsplanes. Auf Grund einer Reihe von erkennbaren Konflikten kann jedoch von Seiten der Elektroversorgung keine Bestätigung des vorliegenden Planungstandes erfolgen.

Begründung nebst Hinweisen und Bedenken:

Im Plangebiet befinden sich eine Reihe von Anlagen der Elektrizitätsversorgung. Sofern Konflikte erkennbar sind, werden diese im Rahmen dieser Stellungnahme nur dann ausdrücklich erwähnt, wenn Anlagen von überörtlicher Bedeutung oder großem Wert betroffen sind.

In allen anderen Fällen gilt, dass Konflikte, die aus Festsetzungen des Bebauungsplanes mit Bestandsanlagen herrühren, keine Verpflichtungen zu Lasten des Netzbetreibers bedingen können. Die dann erforderlichen Umverlegungen sind zu Lasten des Verursachers vorzunehmen. Es wird gefordert, dies als Festsetzung in den Planteil B aufzunehmen.

Sofern im Rahmen der Abwägung einer solchen allgemeinen Festlegung nicht gefolgt werden kann, müssen wir ersatzweise eine Behandlung aller einzelnen Konfliktpunkte fordern. Die ähnlich lautende Aussage in der Begründung Punkt 4.5 „Ver- und Entsorgung“, Seite 13, 1. Absatz /letzter Satz ist zur Lösung des Konfliktes zu schwach, da nicht rechtsverbindlich.

Im Bereich zwischen Badeteichstr. 52-60c einerseits und Forsthausstr. 9-15 andererseits ist eine private Grünfläche festgesetzt. In dieser liegt ein 10-kV- Kabel mit überörtlicher Versorgungsaufgabe. Dies kollidiert mit den Zielsetzungen aus der Begründung (Punkt 4.6 Grünflächen). Daher muss diese Kabeltrasse vor Überpflanzung oder Wildbewuchs mit Bäumen geschützt werden. Deshalb wird für diese Trasse ein GFL gefordert.

Von der Trafostation Forsthausstraße (nördlich der Feuerwehr) in Richtung Forsthausstraße 15 und 16 sowie im weiteren Verlauf in Richtung Badeteichstraße 48-51 verläuft eine breite Kabeltrasse im nichtöffentlichen Bereich. Diese sollte durch ein GFL gesichert werden. Zwischen Badeteichstr. 51 und 52 ist eine Fläche für Gemeinschaftsstellplätze festgesetzt. In dieser Fläche befindet sich eine Trasse mit drei Kabeln. Der Ausbau der Fläche bedingt voraussichtlich eine Umverlegung der Kabel. Eine Änderung der Festsetzungen wird nicht gefordert.

Zwischen Jersleber Str. 9 (südlich der Kaufhalle) und Lindhorster Str. 2 ist eine Fläche für Gemeinschaftsstellplätze festgesetzt. In dieser Fläche befindet sich eine Trasse mit drei Kabeln. Der Ausbau der Fläche bedingt voraussichtlich eine Umverlegung der Kabel. Eine Änderung der Festsetzungen wird nicht gefordert.

Nördlich der Eschenröder Str. ist die Umwandlung der Freifläche in ein allgemeines Wohngebiet (WA 6) vorgesehen. Die in dieser Fläche verlaufenden Kabel (teilweise in der Begründung Punkt 4.5 „Ver- und Entsorgung“, Seite 13, Abschnitt „Elektroenergieversorgung“, 2. Absatz, erwähnt), sollen an den östlichen Rand des Plangebietes umverlegt werden.

Entsprechend bisheriger Erfahrungen und als Abgrenzung zur Festsetzung im Planteil B /Punkt 4.4. ist für die bestehende Trasse und die Neutrassen die Festsetzung eines GFL erforderlich.

Begründung Punkt 4.2.7 Allgemeines Wohngebiet WA 7.

Die Festsetzung des bestehenden Garagenkomplexes an der Eschenröder Straße als Stellplatz- und Garagenfläche bei gleichzeitiger möglicher Option einer späteren Umwandlung in Bauland ist insofern problematisch, da bei der Medienerschließung der östlich angrenzenden Baufläche einerseits diese Möglichkeit mit berücksichtigt werden muss, um später mögliche zusätzliche Kosten zu vermeiden, eine Refinanzierung dieser Option aber völlig offen ist. Hier sollte eine klare und langfristig eindeutige Festlegung getroffen werden.

Sofern vorstehend GFL gefordert werden, sind diese entsprechend unserer Schutzstreifenregel auszubilden, d.h. jeweils 1,2 m über die jeweilige äußere Trassenbegrenzung hinaus. Somit ergibt sich eine Mindestbreite von 3,0 Metern. Die beschriebenen Konfliktbereiche sind im beigefügten Plan (M 1:2.500) gekennzeichnet (Anlage 1).

b) Abwägung:

Dieser Hinweis basiert auf Untersuchungen zur Versickerungsfähigkeit. Die Begründung wurde dennoch umformuliert.

Die Begründung wurde im Sinne der Stellungnahme ergänzt.

Es bestehen keine städtischen Grundstücke im Plangebiet, welche für die Anlage von Versickerungsanlagen geeignet sind. Generell schränken die Verkehrsraumbreiten, teils unmittelbar anliegende Bebauung und die Eigentumsverhältnisse Alternativen ein. Eine generelle Änderung des Entwässerungssystems wäre auch unabhängig von der hier im Verfahren befindlichen Bebauungsplanaufstellung, da es sich hier fast ausschließlich um die Überplanung bestehender Bauflächen handelt. Die Festsetzungen sind nach Rechtskraft des B-Planes verbindlich.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Eine Lastenregelung zu Umverlegungen von Leitungsbestand ist nicht über B-Plan-Festsetzung möglich, da hierzu keine Rechtsgrundlage im Baugesetzbuch besteht. Im B-Plan wurden Geh-, Fahr-, und Leitungsrechte festgesetzt, soweit es sich um Trassen in geplanten Bauflächen handelt. Damit obliegt es den Bauherren, entsprechende weitere Abstimmungen mit den Leitungsträgern umzusetzen. Der Begründungstext bleibt erhalten.

Der aktuelle Leitungsbestand wurde von SWM angefordert und das geforderte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht in den B-Plan übernommen.

Das geforderte GFL-Recht wurde übernommen.

Die Begründung wurde ergänzt, es ist ein Verweis auf das umzuverlegende Kabel in die Begründung aufgenommen worden.

Das geforderte GFL-Recht wurde für den Altbestand übernommen. Eine konkrete Trasse für eine Neuverlegung wird nicht festgesetzt, da dies der Ausbauplanung vorbehalten bleiben sollte.

Es besteht eine eindeutige Festsetzung mit der Zulässigkeit einer Gemeinschaftsgaragenanlage. Aktuell ist dies städtebaulich die sinnvollste Festsetzung unter Beachtung privater und wirtschaftlicher Belange. Die Ausführungen der Begründung sind nur als Information für den Grundstücksbesitzer

geeignet, bindend ist der Bebauungsplan.

Die GFL-Rechte sind entsprechend der Stellungnahme dimensioniert.

Beschluss 2.1: Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

2.2 Untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme vom 09.12.13:

a) Stellungnahme:

Es wird angeregt, den Bebauungsplanentwurf und die Begründung zum Bebauungsplan wie folgt zu ändern:

1. Die privaten Grünflächen zwischen den Wohnhäusern Ackendorfer Straße (WA3) sollte vergrößert werden (Darstellung wie im Planentwurf 2008)
2. Die private Grünfläche zwischen der Kaufhalle Jersleber Straße und dem Wohnblock Lindhorster Straße sollte nach Süden verlängert werden (Darstellung wie im Planentwurf 2008)
3. Die private Grünfläche zwischen den Wohnhäusern Badeteichstraße und Forsthausstraße sollte vergrößert werden. (Darstellung wie im Planentwurf 2008).
4. Der Umweltbericht, der für den Planentwurf 2008 angefertigt wurde, sollte aktualisiert werden.
5. Es ist eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG auf der Basis der heutigen Daten und der aktuellen Rechtsgrundlage durchzuführen. Alternativ könnte der B-Plan im Regelverfahren und nicht im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB fortgeführt werden. In beiden Fällen sind die Kapitel 1.5 und 1.6 der Begründung neu zu fassen.

Begründung:

Zu 1 bis 3:

Die als private Grünflächen festzusetzenden Bereiche sind im nunmehr vorgelegten Planentwurf erhebliche kleiner als im Entwurf von 2008. Eine Messung an den vorgelegten Plänen ergab einen Verlust von ca. 2730 m² Grünfläche, denen ein geringer Zuwachs von ca. 360 m² gegenüber steht. Eine Begründung oder auch nur Erwähnung dieser Änderung fehlt. In der Begründung zum B-Plan auf Seite 4 wird dagegen behauptet, dass keine wesentlichen Änderungen am Planinhalt erfolgt seien.

Zu 5:

Der für den Planentwurf 2008 angefertigte Umweltbericht enthält für die Abwägung maßgebliche Informationen, die überwiegend auch für den neuen Entwurf relevant sind. Insbesondere enthält er Aussagen zum Baumbestand des Gebietes, der naturschutzfachlich entscheidend die Qualität des Plangebiets bestimmt. Es wäre lediglich eine Fortschreibung zur Aktualisierung des Baumkatasters erforderlich. Es ist nicht nachvollziehbar, warum bereits vorhandenes Abwägungsmaterial aus dem Planungsprozess ausgeschlossen werden soll.

Zu 6: Eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne von § 14b (4) UVPG ist nicht erfolgt. Der Umweltbericht zum Planentwurf ist entgegen der Behauptung in der Begründung zum neuen Planentwurf keine Umweltprüfung. Darüber hinaus sind am Planentwurf für die Belange des Umweltschutzes erhebliche Änderung vorgenommen worden, indem der Anteil des Baulandes zu Lasten der Grünflächen deutlich erhöht wurde. Bereits der Umweltbericht zum Planentwurf 2008 konstatiert: „Die Flächeninanspruchnahme je WE liegt bei der aus dem B-Plan möglichen Bebauung mit EFH/MFH höher, als dies bei Geschosswohnungsbau der Fall ist.“

Die Ausweitung des Baulandes im neuen Planentwurf ermöglicht eine weitere Flächeninanspruchnahme, da durch sie die Berechnungsbasis für die Grundflächenzahl erhöht wird. Dadurch können auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen umfangreichere nebenanlagen (z.B. Parkplätze) gebaut werden, als es im alten Planentwurf der Fall war. Ob und inwieweit dadurch Umweltbelange beeinträchtigt werden, wäre im Rahmen der Vorprüfung und ggf. der Strategischen Umweltprüfung nachzuweisen. Alternativ könnte die Fortführung des Planverfahrens im beschleunigten Verfahren verzichtet werden. Der Umweltbericht wäre dann um eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung zu ergänzen. In jedem Fall müssten die entsprechenden Textpassagen in der Begründung zum Bebauungsplan je nach

Vorgehensweise geändert werden.

b) Abwägung:

Zur Auswertung der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wurde eine Besprechung durchgeführt. Im Ergebnis konnte Einvernehmen erzielt werden zur Nichtfortschreibung des Umweltberichts unter Auflagen zur Änderung der Planung und Änderung/Ergänzung der Begründung.

So wurden u.a. folgende Veränderungen an den Festsetzungen des B-Planes zu Grün- und Bauflächen vorgenommen:

Die Grünflächen zwischen den Wohnhäusern Ackendorfer Straße (WA3) wurden wieder vergrößert, bleiben zwar etwas unter dem Maß des ersten Entwurfs, das Planungsziel des Schutzes der Grünflächen gegen Stellplätze oder ähnliche Eingriffe bleibt jedoch gesichert, die Veränderung der Bauflächenbilanz ist nicht wesentlich.

Die Veränderung der privaten Grünfläche an der ehemaligen Kaufhalle Jersleber Straße wurde akzeptiert, da südlich eine Pflanzgebotfläche neu aufgenommen wurde.

Die zentrale Grünfläche zwischen Badeteichstraße und Forsthausstraße wurde größtenteils wieder auf das alte Maß gebracht, die Erweiterung der Baufläche südlich des bestehenden Wohnhauses Badeteichstraße 47 bleibt erhalten.

Damit haben die Grünflächen etwa die gleiche Fläche, wie im Entwurf 2008.

Die Baumbestandserfassung aus dem Umweltbericht zum ersten Entwurf bleibt Bestandteil der Verfahrensakte und ist als Arbeitsmittel und Beurteilungsgrundlage bei Baumfällanträgen, welche nach Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg zu prüfen sind, nutzbar.

Da die Baulandausweisung im dritten Entwurf etwa gleichwertig mit der des ersten Entwurfs 2008 ist, kann die Gesamtaussage des Umweltberichts, dass mit der Bebauungsplanaufstellung keine wesentlichen Umweltauswirkungen verbunden sind, aufrecht erhalten bleiben.

Die Fortführung der Bebauungsplanaufstellung im beschleunigten Verfahren wurde seitens der Naturschutzbehörde unter Beachtung der vereinbarten Änderungen des Planentwurfs akzeptiert.

Beschluss 2.2: Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.3 Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 09.12.13:

a) Stellungnahme:

Zwischen dem WA1 an der Forsthausstraße und der Fläche für die Feuerwehr sollte eine begrünte Fuß- und Radwegverbindung zur neuen Mischverkehrsfläche im WA6 hergestellt werden. Die begleitende Grünfläche müsste so bemessen sein, dass der ortsbildprägende Baumbestand im WA6 darin enthalten ist, um seine Erhaltung abzusichern.

b) Abwägung:

Auf die Festsetzung dieser Fußwegverbindung wird verzichtet, der Anregung wird insofern nicht gefolgt. Weniger als 100 m südlich des gewünschten Weges besteht die Eschenröder Straße, diese Mehrweglänge ist zumutbar unter Beachtung von sonst entstehenden Folgekosten für die Landeshauptstadt Magdeburg bei neuen öffentlichen Verkehrsflächen. Gefolgt wird der Stellungnahme der Naturschutzbehörde bezüglich des Gehölzbestandes. Der ortsbildprägende Baum westlich der Badeteichstraße wurde zum Erhalt festgesetzt, die überbaubare Grundstücksfläche des WA 6 verkleinert.

Beschluss 2.3: Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

2.4 Untere Wasserbehörde, Schreiben vom 09.12.13:

a) Stellungnahme:

Die untere Wasserbehörde stimmt dem o. g. B-Plan unter folgender Maßgabe zu:

Die Grundstücke in den neu geplanten Wohnbauflächen sind für Einfamilienhäuser mit mind. 500 m² und für Doppelhäuser mit mind. 350 m² zu planen, um die ordnungsgemäße und schadlose Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers der befestigten Flächen auf dem jeweils eigenen Grundstück zu gewährleisten. In der Begründung zum BN-Plan wird zu dem Verbleib des anfallenden Niederschlagswassers der Dachflächen die Verwendung einer Regenwasserzisterne zur Nutzung des Niederschlagswassers zur Gartenbewässerung angegeben. Jedoch ist hierbei zu berücksichtigen, dass die Gartenbewässerung nur in der Vegetationszeit stattfindet und in den restlichen 6 Monaten des Jahres es zur vollständigen Versickerung in den Untergrund kommt. Weiter werden an die Zisterne/Versickerung auch die Nebenanlagen, wie Carports und Garagen aufgebunden. Bei kleinen Grundstücken ist eine schadlose Versickerung unter Einhaltung der Grenzabstände zu benachbarten Grundstücken kaum zu gewährleisten. Hierfür muss eine ausreichend bemessene Versickerungsanlage errichtet werden. Aufgrund der zunehmenden Vernässung in einigen Bereichen des Stadtgebietes durch das intensive Bebauung von Grünflächen ist diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

Sollten die Wohngrundstücke dennoch kleiner beplant werden, ist davon auszugehen, dass anfallendes Niederschlagswasser über den städtischen Kanal abgeleitet werden muss. Dies ist dann bei den weitergehenden Planungen zu berücksichtigen.

Der Bereich, in dem sich das Vorhaben befindet, liegt, unter Zugrundelegung des Bemessungshochwassers HW 100 (6,68 m Pegel Strombrücke), nicht im natürlichen Überschwemmungsgebiet der Elbe, wird aber bei ungehindertem Einströmen bis zu 2 m unter Zugrundelegung der Überschwemmungskarte Elbe überflutet. Beim Hochwasser im Juni 2013 wurde das Gebiet überschwemmt. In Ankündigung erneuter Hochwasserereignisse solchen Ausmaßes über dem HW100-Wert sind entsprechende Eigenschutzmaßnahmen vorzusehen.

b) Abwägung:

Die Festsetzung von Mindestgrundstücksgrößen ist für die Ziele der geordneten und schadlosen Niederschlagswasserbeseitigung nicht vollständig geeignet. Besser ist die Reduzierung der zulässigen Versiegelung durch Begrenzung der GRZ. Für das im Wesentlichen für die Neubebauung vorgesehene Baugebiet WA6 wurde deshalb in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde die zulässige GRZ von vormals 04 auf 0,3 reduziert. Unter Beachtung der dann einschließlich der nach § 19 Abs. 4 BauNVO weiteren zulässigen Überbauungen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen sind somit maximal 45 % der Baugrundstücke bebaubar. Damit bietet sich ausreichender Spielraum für die individuelle Planung und Realisierung einer jeweils geeigneten Niederschlagswasserbeseitigung durch Rückhaltung und Verwertung.

Der Hinweis auf den Hochwasserschutz wurde in die Begründung unter dem Punkt „Umweltbelange“ ergänzt.

Beschluss 2.4: Der Stellungnahme wird überwiegend gefolgt.

2.5 Untere Denkmalschutzbehörde, Schreiben vom 09.12.13:

a) Stellungnahme:

Im Plangebiet bestehen keine Kulturdenkmale. Es grenzt jedoch mit der Turmstraße ein Denkmalsbereich nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 DenkmSchG LSA und mit der Badeteichstraße 18 ein Baudenkmal nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 DenkmSchG LSA unmittelbar an das Plangebiet an. Zur Sicherung des Umgebungsschutzes dieser Kulturdenkmale reicht die Festsetzung einer Dreigeschossigkeit für die straßenbegleitende Bebauung unmittelbar an der einbindenden Turmstraße bezüglich der Höhe der baulichen Anlagen nicht aus. Es ist zumindest an diesem Kreuzungsbereich die Höhe der baulichen Anlagen gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO zusätzlich auf ca. 11 m ab Oberkante Straßenoberfläche zu begrenzen. Die zurzeit vorhandene Bebauung der betroffenen Grundstücke Badeteichstraße 43a und 35 liegt deutlich unter unserer Vorgabe

von ca. 11 m.

Mit dieser zusätzlichen Höhenbegrenzung wird eine Dreigeschossigkeit neuer baulicher Anlagen nicht eingeschränkt und zugleich werden die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege erfüllt.

Unter Berücksichtigung unseres Einwandes wäre es sicherlich aus städtebaulicher Sicht dann auch empfehlenswert, diese Höhenbeschränkung für die gesamte straßenbegleitende Bebauung an der Badeteichstraße zwischen der Jersleber Straße und der Forsthausstraße auszusprechen. Damit wird zugleich der Charakter einer dörflichen Bebauung unterstützt. Der gesamte bauliche Bestand in diesem Bereich scheint augenscheinlich die vorgenannte Höhe nicht zu überschreiten und wäre damit auch ausreichend gesichert.

Zusätzlich weisen wir bei Erdarbeiten auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hin. Für Erdarbeiten besteht grundsätzlich bei unerwartet freigelegten archäologischen Funden oder Befunden eine gesetzliche Meldepflicht bei der unteren Denkmalschutzbehörde oder beim Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Berliner Str. 25, 39175 Heyrothsberge, Tel.: 039292/699826. Funde oder Befunde mit Merkmalen eines Kulturdenkmals sind nach § 9 (3) DenkmSchG LSA bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. In dieser Zeit wird dann entschieden, ob eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie erforderlich ist.

b) Abwägung:

Die Festsetzung zum zulässigen Maß der Bebauung/ Geschossigkeit wurde um eine maximale Gebäudehöhe ergänzt im Sinn der Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde. In der Begründung wurde die Argumentation der Denkmalbehörde dargelegt.

Der Hinweis ist bereits in Punkt 3.5 der Begründung enthalten.

Beschluss 2.5: Der Stellungnahme wird gefolgt.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	X	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.				nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
	JA		NEIN			X

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Anlage neu

Buchwert in €:

JA

Datum Inbetriebnahme:

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt 61	Sachbearbeiter Annette Heinicke Tel.: 5322	Unterschrift AL Heinz-Joachim Olbricht
-----------------------------	--	---

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) VI	i.A. Hr. Neumann Unterschrift Dr. Scheidemann
--	--

Termin für die Beschlusskontrolle | 20. 02. 2015

Begründung:

Während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum zweiten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 104-2 „Forsthausstraße“ gingen abwägungsrelevante Stellungnahmen ein. In Auswertung dieser Stellungnahmen erfolgten teilweise Änderungen am Planinhalt. Eine erneute Entwurfsbearbeitung wurde damit erforderlich. Mit dem Beschluss zur Zwischenabwägung und zur Auslegung des dritten Entwurfs (DS0306/14) soll das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 104-2 „Forsthausstraße“ weiter geführt werden.

Anlagen:

DS0305/14 Anlage 1 Abwägungskatalog